

Inbetriebnahme und Freigabe von Messeinrichtungen im Gasnetz

Gültigkeit

Eine Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Sinne dieser Anlage findet bei jedem Einbau (Neueinbau, Wechsel) einer Messeinrichtung statt.

Messeinrichtungen im Bereich DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI)

Neuanlagen

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und gegebenenfalls des Druckregelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Beauftragter des Netzbetreibers kann auch der Messstellenbetreiber oder der Beauftragte des Messstellenbetreibers sein. Die Beauftragung erfolgt durch den Netzbetreiber. Hierzu hat der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragter den Netzbetreiber vorab zu kontaktieren. Die Inbetriebnahme der Gaskundenanlage erfolgt durch ein eingetragenes Installationsunternehmen.

Wechsel einer Messeinrichtung

Für die Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses, nach Durchführung aller Arbeiten gemäß G 600, ist eine schriftliche Fertigstellungsanzeige für die Messeinrichtung, durch den Messstellenbetreiber, erforderlich. Diese muss an den Netzbetreiber gesendet werden.

Messeinrichtungen im Bereich DVGW-Arbeitsblatt G 492

Inbetriebnahmen von Messeinrichtungen im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 sind individuell zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber abzustimmen und werden ausschließlich durch den Netzbetreiber durchgeführt.

Dokumentation

Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Mess- und Zusatzeinrichtungen. Der Messstellenbetreiber muss die ordnungsgemäße Inbetriebnahme durch ein Inbetriebsetzungsprotokoll dokumentieren und dem Netzbetreiber übermitteln. Diese Dokumentation muss auch bei einem Wechsel oder bei einer Änderung der Messstelle durchgeführt werden.